



GEMEINDE WALTENSCHWIL

Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

1. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist gemäss § 2 Abs. 2 der Gastgewerbeverordnung (GGV) **mindestens 10 Tage vor dem Anlass** der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates zu melden (ein entsprechendes Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden). Sind die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, erteilt der Gemeinderat gebührenfrei die Zustimmung zur gewerbsmässigen Wirtetätigkeit.

Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden (§ 1 Abs. 1 GGV). Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird (§ 1 Abs. 2 GGV).

Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht mehr erforderlich. Die Veranstalter haben sich allerdings an die bewilligten Oeffnungszeiten und an die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu halten.

2. Für Veranstaltungen mit gewerbsmässiger Wirtetätigkeit in Lokalitäten oder auf Ausenanlagen der Schule gilt das der Gemeinde einzureichende Benützungsgesuch gleichzeitig als Meldung des Einzelanlasses gemäss § 2 Abs. 2 GGV und gegebenenfalls als Gesuch für die Verlängerung der Oeffnungszeit.
3. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inkl. Spirituosen, sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden (§ 5 Gastgewerbegesetz GGG).
4. Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von
 - a) alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
 - darunter fallen auch die meisten Mischgetränke auf Alkoholbasis, die sogenannten Alcopops („Premixgetränke“ und „Designerdrinks“);
 - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.
5. Die Oeffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind wie folgt festgelegt:

Montag – Donnerstag	05.00 – 00.15 Uhr
Freitag und Samstag	05.00 – 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 – 00.15 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Für verlängerte Öffnungszeiten ist bei der Gemeindekanzlei mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Formular ein Gesuch einzureichen. Die Gebühr pro Tag beträgt Fr. 40.00.

6. Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
7. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
8. Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Bezirksamt Muri einzuholen.

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Haben Sie zum neuen Gastgewerbegesetz noch irgendwelche Fragen oder bestehen Unklarheiten, sind wir gerne bereit, Ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Waltenschwil, im August 1998

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL